

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 43

Helmstedt, den 31.10.2002

55. Jahrgang

Inhalt:

Seite

A. Amtlicher Teil

211.	Bekanntmachung der Verbandssatzung des Friedhofszweckverbandes Samtgemeinde Velpke sowie des Feststellungsbeschlusses gem. §§ 7 Abs. 2, 11 Abs. 1 und 21 Abs. 1 und 2 des Zweckverbandsgesetzes	453
212.	Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Süplingenburg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens	466
213.	Bekanntmachung der Satzung zur Aufhebung der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung für den Helmstedter Altstadtbereich	470
214.	Bekanntmachung der Verordnung über die Öffnung der Verkaufsstellen in der Stadt Helmstedt am Sonntag, dem 10.11.2002, anlässlich des Helmstedter Gänsemarktes	471
215.	Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die am 02. Februar 2003 stattfindende Direktwahl der Landrätin bzw. des Landrates des Landkreises Helmstedt	472
216.	Bekanntmachung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Heeseberg	473
217.	Sitzung des Kreistages	476

B. Nichtamtlicher Teil

218.	Bekanntmachung der Verleihung der Medaille für vorbildliche Verdienste um den Nächsten des Niedersächsischen Landesministeriums an Herrn Wilhelm Grüne, Velpke-Wahrstedt	477
------	--	-----

211. Bekanntmachung der Verbandssatzung des Friedhofszweckverbandes
Samtgemeinde Velpke sowie des Feststellungsbeschlusses gem. §§ 7
Abs. 2, 11 Abs. 1 und 21 Abs. 1 und 2 des Zweckverbandsgesetzes

Zur gemeinsamen Verwaltung und Unterhaltung von Friedhöfen im Bereich der Samtgemeinde Velpke haben sich aufgrund des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1939 (Nds. GVBl. Sb II S. 109) zu einem Zweckverband zusammengeschlossen:

- die Samtgemeinde Velpke
und
die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden
- Bahrdorf
 - Saalsdorf
 - Querenhorst und Rickensdorf
 - Grafhorst
 - Velpke
 - Meinkot
 - Wahrstedt

und sich auf die nachstehende Verbandssatzung geeinigt.

Die Bezeichnung von Ämtern und Funktionen und den dazugehörigen Personen in der Satzung und ihrer Anlagen erfolgt in der maskulinen Form. Die bezeichneten Ämter und Funktionen mit den dazugehörigen Personen werden von Frauen oder Männern besetzt, ausgeübt oder ausgefüllt.

Grundbestimmung

- (1) In Wertschätzung für die positive Kraft des christlichen Glaubens dürfen christliche Symbole in den Kapellen, Feierräumen und auf den Friedhöfen nicht zugestellt, entfernt oder anderweitig unsichtbar gemacht werden. Gefühle der Pietät und die christlichen Bestattungsrituale sind ihrem örtlichen Brauch und Herkommen nach zu achten.
- (2) Jeder einzelne Friedhof ist ein besonderes Kulturzeugnis des entsprechenden Ortes. Er dokumentiert bestimmte Phasen der Geschichte, des Denkens, der Werthaltungen und der handwerklichen und künstlerischen Fertigkeiten und Ausrichtungen. Dieses Kulturgut ist für die Gegenwart und für die Nachwelt zu pflegen, zu bewahren und lebendig zu erhalten. Dies geschieht im Rahmen der Aufgaben, die ein Friedhofszweckverband gesetzlich und nach dieser Satzung zu erfüllen hat.
- (3) Die Förderung des Ehrenamtes bei der Pflege und Instandhaltung der Friedhofsflächen und Friedhofsgebäude ist das Ziel dieses Verbandes. Es bleibt Aufgabe der Verbandsversammlung und aller Verantwortlichen auf dieses Ziel hin geeignete Instrumente zu schaffen und zu entwickeln.
- (4) Beschlüsse, die eine Änderung oder Ergänzung dieser Satzung zum Inhalt haben, bedürfen der Zustimmung der Verbandsmitglieder und gegebenenfalls ihrer Aufsichtsbehörden.

§ 1

Mitglieder

Die Samtgemeinde Velpke und die in der Präambel zu dieser Satzung aufgeführten Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden bilden einen Friedhofszweckverband /im Sinne des Zweckverbandsgesetzes. Weitere Friedhofsträger können auf Antrag durch Beschluss der Verbandsversammlung Mitglied des Zweckverbandes werden.

§ 2

Name und Sitz des Verbandes

Der Zweckverband führt den Namen "Friedhofszweckverband Samtgemeinde Velpke" und hat seinen Sitz in Velpke.

§ 3

Aufgaben des Verbandes

(1) Zum Bereich des Friedhofszweckverbandes gehören die in der Anlage 3 näher bezeichneten Friedhöfe in den Ortsteilen

Bahrdorf,
Saalsdorf,
Rickensdorf,
Graffhorst,
Velpke,
Meinkot,
Wahrstedt und
Papenrode.

Der Zweckverband hat die Aufgabe, die in Satz 1 genannten Friedhöfe zu verwalten, zu unterhalten und nach Bedarf auszubauen.

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben übertragen die Verbandsmitglieder das friedhofmäßige Nutzungsrecht sowie die Pflichten (zum Beispiel Zahlung von Erschließungsbeiträgen) an den in der Anlage 3 genannten Grundflächen und den darauf errichteten Gebäuden, das Friedhofsgerät, die zur ordnungsgemäßen Friedhofsverwaltung erforderlichen und vorhandenen Unterlagen sowie den Bestand der Friedhofskassen auf den Friedhofszweckverband Samtgemeinde Velpke.

§ 4

Organe des Zweckverbandes

(1) Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorstand.

(2) Die Verbandsversammlung besteht aus 14 Mitgliedern:

- a) 7 Mitglieder werden vom Rat der Samtgemeinde Velpke gewählt; jeder der in § 3 Abs. 1 genannten Ortsteile sollte möglichst durch ein Mitglied vertreten werden,
- b) je ein Mitglied wird von den Kirchenvorständen der in der Präambel genannten Kirchengemeinden aus deren Mitte gewählt.

Für jedes Mitglied wird durch die entsendende Stelle ein Stellvertreter bestimmt.

(3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und deren Stellvertreter werden für die Dauer der Wahlperiode ihrer entsendenden Stelle bestimmt.

(4) Der Vorsitz in der Verbandsversammlung wechselt alle zwei Jahre zwischen dem aus dem Kreis der Mitglieder unter Absatz 2 a) von diesen Benannten und dem aus dem Kreis der Mitglieder unter Absatz 2 b) von diesen Benannten. In den ersten beiden Jahren stellen die Mitglieder nach Absatz 2 a) den Vorsitzenden. Der Benannte aus dem Kreis der Mitglieder, die den Vorsitzenden nicht stellen, ist jeweils stellvertretender Vorsitzender.

§ 5 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für Ihre Tätigkeit eine pauschale Abgeltung der Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes in Höhe von 13,00 € je Sitzungsteilnahme.

§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit sowie über alle Angelegenheiten, für die sie nach dieser Satzung zuständig ist, insbesondere

- a) Friedhofsordnungen und Friedhofsgebührenordnungen,
- b) Vorlagen des Vorstandes,
- c) Haushaltssatzung,
- d) Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
- e) Aufnahme von Darlehen,
- f) Abschluss von Verträgen mit einem Wert von mehr als 5.000,00 €,
- g) Planung und Ausführung von baulichen Maßnahmen, Erweiterung und Ausgestaltung der Friedhöfe,
- h) Belegungspläne,
- i) Einstellung und Entlassung von Personal, Stellenplan,
- j) Entscheidung über Rechtsbehelfe und Beschwerden.

Die Verbandsversammlung kann sich in jedem Einzelfall der laufenden Verwaltung die Entscheidung vorbehalten.

§ 7 Übergang bestehender Dienstverhältnisse

Die Verbandsmitglieder sind sich darüber einig, dass der Zweckverband in die mit der Beschäftigung der Friedhofsarbeiter auf den Friedhöfen verbundenen Rechte und Pflichten uneingeschränkt eintritt.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens jedoch halbjährlich zusammen. Sie muss auf schriftlichen Antrag von mindestens fünf Mitgliedern der Verbandsversammlung einberufen werden.
- (2) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes einberufen.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf 3 Tage abgekürzt werden; in diesen Fällen ist die Dringlichkeit der Angelegenheit zu begründen. Die Ausschussmitglieder sind schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung einzuladen.
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens 10 Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind und von den Mitgliedern nach § 4 Abs. 2 a) und b) jeweils mindestens vier Mitglieder, oder bei Abwesenheit deren Vertreter, anwesend sind.
- (5) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der gemäß Absatz 4 Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (6) Beschlüsse über die Schließung von Friedhöfen bedürfen der Zustimmung sämtlicher Mitglieder der Verbandsversammlung.
- (7) Die Protokollführung obliegt dem Geschäftsführer. Das Protokoll ist von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und zu Beginn der folgenden Sitzung der Verbandsversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 9

Vorstand

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der Verbandsversammlung und der Samtgemeindedirektor bilden den Vorstand des Zweckverbandes. Der Samtgemeindedirektor ist zugleich Geschäftsführer des Zweckverbandes und vertritt den Zweckverband nach außen. Der Geschäftsführer ist Vorsitzender des Vorstandes. Der Vorstand stellt auf Vorschlag des Geschäftsführers die Tagesordnung für die Sitzungen der Verbandsversammlung auf und informiert sich über die anstehenden Tagesordnungspunkte. Der Geschäftsführer hat den Vorstand in allen Angelegenheiten zu beteiligen, in denen der Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung überschritten wird.

§ 10

Angelegenheiten des Geschäftsführers

- (1) Der Geschäftsführer führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die Beschlüsse des Vorstandes und der Verbandsversammlung aus. Er ist Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter des Zweckverbandes. Er kann einzelne seiner Aufgaben Bediensteten der Samtgemeinde übertragen.
- (2) Willenserklärungen des Zweckverbandes rechtserheblichen Inhalts bedürfen der Schriftform sowie der Unterzeichnung durch den Geschäftsführer und den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung.

§ 11
Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Zweckverbandes ist das Haushaltsjahr der Samtgemeinde.

§ 12
Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen

- (1) Für das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen gelten die Vorschriften der Niedersächsischen Gemeindeordnung und die dazu ergangenen Verordnungen sinngemäß in vereinfachter Form.
- (2) Über- und außerplanmäßige Ausgaben kann der Geschäftsführer mit Genehmigung des Vorstandes in sinngemäßer Anwendung des § 89 NGO anordnen. Gleichzeitig ist über die Deckung der Ausgaben zu entscheiden. In der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung ist dessen Genehmigung zusätzlich einzuholen.
- (3) Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden von der Samtgemeindekasse Velpke geführt. Zahlungsanordnungen erteilt der Geschäftsführer. Soweit nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung betroffen sind, ist der Vorstandsvorstand zuvor zu informieren.
- (4) Jedes Mitglied des Vorstandes kann jederzeit Einblick in die Kassenführung des Zweckverbandes und Auskunft über sie verlangen.

§ 13
Sicherstellung des Haushalts

- (1) Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.
- (2) Der Verband ist verpflichtet, die Gebühreneinnahmen nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung dem Ausgabenbedarf anzupassen. Reichen die Einnahmen trotz Ausnutzung der Gebührenquellen zur Deckung der Ausgaben nicht aus, ist die Samtgemeinde verpflichtet, das Defizit auszugleichen.

§ 14
Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband kann durch Kündigung eines Verbandsmitgliedes, durch Auflösungsvereinbarung oder unter den Voraussetzungen des § 21 Abs. 3 des Zweckverbandsgesetzes durch behördliches Verfahren aufgelöst werden.
- (2) Die Kündigung ist nur zum Ende des folgenden Geschäftsjahres zulässig. Soweit die übrigen Verbandsmitglieder vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich mitteilen, dass sie an der Mitgliedschaft im Zweckverband festhalten und durch die Kündigung keine wesentlichen Belange der übrigen Mitglieder betroffen sind und die Verbandsversammlung dies feststellt, scheidet lediglich das die Kündigung aussprechende Mitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass der Fortbestand des Zweckverbandes davon berührt ist.

(3) Im Fall der Auflösung des Zweckverbandes wickelt der Geschäftsführer die Verpflichtungen des Zweckverbandes ab. In diesem Fall fällt das friedhofmäßige Nutzungsrecht, das Eigentum an Grundstücken, Gebäuden und Friedhofsgerätschaften sowie der Bestand der Friedhofskasse denjenigen Verbandsmitgliedern zu, die es in den Zweckverband eingebracht haben, ebenso anteilig das hinzu erworbene Vermögen mit der Maßgabe, das Vermögen mit Ausnahme des Grundstücks an denjenigen zu übertragen, der die Trägerschaft des Friedhofs übernimmt. Hier sind zuerst die jeweiligen Kirchengemeinden zu fragen, ob sie die Trägerschaft übernehmen wollen.

§ 15 Schiedsverfahren

Über Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern sowie der Verbandsmitglieder untereinander über Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verbandsverhältnis entscheidet ein Schiedsgericht nach Maßgabe des als Anlage 1 beigefügten Schiedsverfahrens.

§ 16 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in ortsüblicher Weise durch Aushang. Die Bekanntmachung gilt nach einem Aushang von einer Woche als bewirkt.

§ 17 Zusätzliche Vereinbarungen

Es gelten die unter Anlage 2 aufgeführten Richtlinien.

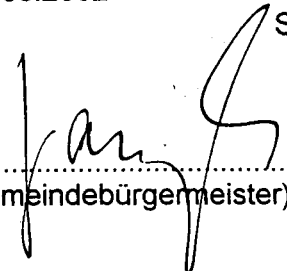
§ 18 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt mit dem im Beschluss des Landkreises Helmstedt über die Bildung des Friedhofszweckverbandes bestimmten Zeitpunkt in Kraft.

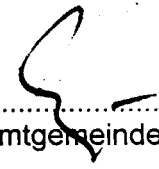
(2) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung treten die Satzungen der Friedhofszweckverbände Bahrdorf, Grafhorst und Velpke außer Kraft. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, das Vermögen dieser Friedhofszweckverbände an den Friedhofszweckverband nebst dem friedhofmäßigen Nutzungsrecht zu übertragen. Näheres wird durch einen Überleitungsvertrag geregelt, der zeitgleich mit der Satzung zu beschließen ist.

Velpke, den 23.08.2002

Samtgemeinde Velpke

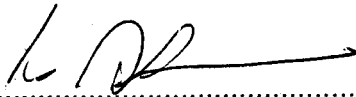

(Samtgemeindebürgermeister)



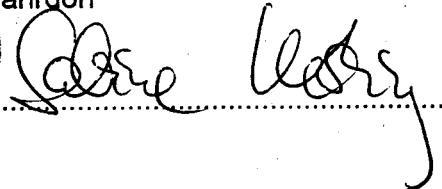

(Samtgemeindedirektor)

Velpke, den 26.9.02

Ev.-luth. Kirchengemeinde Bahrdorf





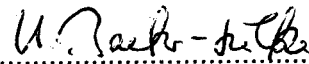


Grafhorst, den 9.10.02

Ev.-luth. Kirchengemeinde Grafhorst







Velpke, den 26.9.02

Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Laurentius Meinkot





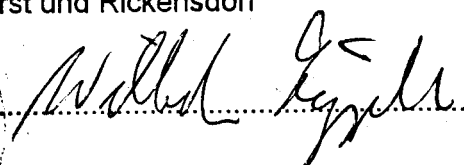


Velpke, den 26.9.02

Ev.-luth. Kirchengemeinde Querenhorst und Rickensdorf







Velpke, den 26.9.02

Ev.-luth. Kirchengemeinde Saalsdorf

Karl Heine Polawe



J. Müller

Velpke, den 26.9.02

Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Andreas Velpke

Tanja Wutth, H.

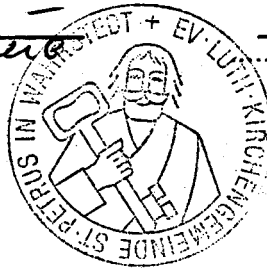


Angela Jämel

Velpke, den 26.9.02

Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Petrus Wahrstedt

~~Travis H. H. H.~~
F. Grune



~~M. G. H. H.~~
Sabine Leber

Vorstehende Erklärungen der Kirchengemeinden werden hiermit kirchenaufsichtlich gemäß § 68 Abs. 1 Nr. 7 der Kirchengemeindeordnung genehmigt.

Wolfenbüttel, den 18. Oktober 2002

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Landeskirchenamt

(L.S.)

I.A.

gez. Siebert

Landeskirchenrat

Anlage 1 zur Verbandssatzung

Schiedsverfahren

Die Samtgemeinde Velpke und die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Bahrdorf, Grafhorst, Meinkot, Querenhorst und Rickensdorf, Saalsdorf, Velpke, und Wahrstedt

vereinbaren aufgrund des § 32 des Zweckverbandsgesetzes vom 7.6.1939 (Nds.GVBl. SB.II S.109) und des § 15 der Verbandssatzung des Friedhofszweckverbandes Samtgemeinde Velpke folgendes Schiedsverfahren:

§ 1

- (1) Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
- (2) Der Vorsitzende wird von der Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes und von der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, vertreten durch das Landeskirchenamt in Wolfenbüttel, bestimmt. Ergibt sich hierüber keine Einigung, so bestimmt der Präsident des Landgerichtes Braunschweig den Vorsitzenden aus der Zahl der Richter seines Bezirks.
- (3) Die Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes und das Landeskirchenamt bestimmen je einen Beisitzer.

§ 2

Für das Schiedsverfahren gelten die Vorschriften des Zehnten Buches der ZPO.

§ 3

Diese Regelung gilt vom Tage des Inkrafttretens der Verbandssatzung des Friedhofszweckverbandes ab.

Anlage 2 zur Verbandssatzung

Richtlinien

Die Samtgemeinde Velpke und die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Bahrdorf, Grafhorst, Meinkot, Querenhorst und Rickensdorf, Saalsdorf, Velpke und Wahrstedt geben sich neben der Verbandssatzung folgende Richtlinien für Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Friedhofsträgers.

Diese Richtlinien können jederzeit in der Verbandsversammlung mit einer 2/3 Mehrheit geändert werden.

§ 1

Minderheitenvotum

Die Gestaltung der Friedhöfe wird auf Vorschlag und im Einvernehmen mit den örtlichen Vertretern vorgenommen.

§ 2

Anwesenheit bei Begräbnissen

Es ist dem Wunsch zu entsprechen, wenn Angehörige bei der Bestattung ihre Verstorbenen bis zur letzten Ruhestätte geleiten wollen. Es kann nicht angeordnet werden, dass eine Bestattung ohne die Angehörigen zu geschehen hätte, etwa weil es eine Bestattung unter dem „grünen Rasen“ ist. Freilich kann eine Bestattung ohne Angehörige stattfinden, wenn diese es so wünschen.

§ 3

Begehungen

Die einzelnen Friedhöfe sind einmal im Jahr und nach Bedarf zu begehen.

§ 4

Zeiten von Trauerfeiern und Begräbnissen

Beerdigungen und Trauerfeiern anderer Art finden von Montag bis Freitag zu ortsüblichen Zeiten statt, nur ausnahmsweise auch sonnabends.

§ 5

Friedhofsgebühren

Die mögliche Anhebung von Friedhofsgebühren hat sich im Rahmen der notwendigen Anpassung der Gebühren an die Ausgaben und im Rahmen einer für den Bürger zumutbaren Erhöhung zu bewegen. Als Vergleichsgröße werden dazu die Friedhofsgebühren in der benachbarten und vergleichbaren Region gewählt.

§ 6

Abgrenzung von Zuständigkeiten

(1) **Friedhofsträger (Samtgemeinde):**

Das Ausheben der Gräber, das Reinigen der Kapellen, die Instandhaltung der vorhandenen Orgeln organisiert der Friedhofsträger und rechnet diese Leistungen ab.

(1) **Angehörige (soweit ortsüblich Bestatter, Nachbarn, andere):**

- a) Sie organisieren die Träger und rechnen sie gegebenenfalls ab, ebenso die Ausstattung oder die Ausschmückung der Kapelle und der Begräbnisstätte, die sie vornehmen. Sie berücksichtigen dabei gegebenenfalls die Bedürfnisse, die von den Pfarrämtern an ein kirchliches Begräbnis gerichtet werden. Sie organisieren im Einvernehmen mit dem Friedhofsträger und den Pfarrämtern den Termin von Trauerfeiern und Begräbnissen.
- b) Im Hinblick auf die Orgelspieler gelten die bestehenden aber unterschiedlichen Regelungen unter folgenden Voraussetzungen fort:
 - Die Regelungen können im gegenseitigen Einvernehmen neu vereinbart werden.
 - Die Beschäftigungsverhältnisse zwischen Orgelspieler und Kirchengemeinde müssen berücksichtigt werden. Sie haben vor weiteren Beschäftigungsverhältnissen in jedem Fall Vorrang. Das beinhaltet vor allem eine besondere Fürsorgepflicht jeden weiteren Anstellungsträgers für diese Beschäftigten. Dazu gehört unter anderem eine nach den Gesetzen erforderliche Versteuerung und eventuell auch Versicherung und dergleichen mehr. Die kirchlichen Rechtsträger sind über solche weiteren Beschäftigungsverhältnisse entsprechend zu informieren.
 - Die Bezahlung soll nicht wesentlich von den kirchlichen Tarifen abweichen und für das Gebiet des Friedhofszweckverbandes nach Möglichkeit einheitlich sein.
- c) Sie sind für die Organisation und Abrechnung des Läutens zuständig, nur soweit es sich nicht um Kirchenglocken handelt.

(3) **Kirchengemeinden, Pfarrämter:** Für das Läuten der Kirchenglocken beauftragen Sie Ihre Mitarbeiter selbst entsprechend der landeskirchlichen und gemeindlichen Läuteordnung. Als Richtlinie gilt, dass Kirchenmitglieder für das Läuten nicht bezahlen sollen, sondern hierfür die Kirchengemeinden aufkommen. In der Regel ist das Sterbeläuten und Läuten zur Trauerfeier in den Dienstverträgen der Küster oder Glöckner enthalten. Aus der Vergangenheit erworbene Rechte müssen in Übergangslösungen von den Kirchengemeinden mit diesen Mitarbeitern individuell geregelt werden.

(4) Bei den Regelungen (1) bis (3) ist grundsätzlich zu beachten, dass die Friedhöfe zum Teil unterschiedliche Ausstattungen haben. Nicht anfallende Leistungen können demnach nicht in Rechnung gestellt werden. Sind die in (1) bis (3) zu Grunde gelegten Bedingungen ausnahmsweise anders, sind gegebenenfalls gesonderte Regelungen zu treffen. Der Geschäftsführer des Friedhofszweckverbandes klärt diese dann mit den Pfarrämtern und den Bestattern und gegebenenfalls Dritten ab und orientiert sich dabei an den Regelungen (1) bis (3).

Anlage 3 zur Verbandssatzung

*Auflistung des Eigentums der Grundflächen und Baulichkeiten
des Friedhofszweckverbandes Samtgemeinde Velpke*

<u>Friedhof</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurstück</u>	<u>Fläche m²</u>	<u>Eigentümer</u>	<u>Bemerkungen</u>
Bahrdorf	3	40/1	2.434	Gemeinde Bahrdorf	
	3	254/40	3.752	Gemeinde Bahrdorf	Weg 164 m ² Frdhf 3.588 m ²
	3	253/41	<u>3.752</u> <u>9.938</u>	Kirchengemeinde Bahrdorf	
Rickensdorf	4	9	<u>3.055</u>	Gemeinde Bahrdorf	
Saalsdorf	1	294/5	3.241	Gemeinde Bahrdorf	Weg 360m ² Frdhf 2.881 m ²
	1	3	<u>1.520</u> <u>4.761</u>	Kirchengemeinde Saalsdorf	
Grafhorst	3	201/66	2.348	Gemeinde Grafhorst	
	3	555	2.610	Kirchengemeinde Grafhorst	
	3	200	<u>2.397</u> <u>7.355</u>	Kirchengemeinde Grafhorst	
Velpke	12	303/150	<u>18.622</u>	Gemeinde Velpke	Platz 5.870m ² Frdhf 12.752 m ²
Meinkot	1	21	<u>5.227</u>	Gemeinde Velpke	Weg 177m ² Frdhf 5.050m ²
Wahrstedt	3	167/16	2.344	Separationsinteressentschaft	
	5	(165 tlw.)	<u>1.740</u> <u>4.084</u>	Pfarrwitwentum	
Papenrode	4	37	<u>2.273</u>	Gemeinde Groß Twülpstedt	
<u>Gesamtfläche:</u>			<u>55.315 m²</u>		

Feststellungsbeschluß

Gemäß §§ 11 Abs. 1 und 7 Abs. 2 des Zweckverbandsgesetzes (ZweckVerbG) vom 07.06.1939 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 109), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30.07.1985 (Nieders. GVBl. S. 246), wird die Bildung des Zweckverbandes „Friedhofszweckverband Samtgemeinde Velpke“ unter gleichzeitiger Feststellung der Verbandssatzung mit Wirkung vom 01.01.2003 beschlossen.

Gleichzeitig wird die Auflösung der Zweckverbände „Friedhofszweckverband Bahrndorf“, „Friedhofszweckverband Grafhorst“ und „Friedhofszweckverband Velpke“ gemäß § 21 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2, § 11 Abs. 1 und § 7 Abs. 2 ZweckVerbG mit Ablauf des 31.12.2002 beschlossen.

Helmstedt, 24.10.2002

Landkreis Helmstedt
Der Oberkreisdirektor
Im Auftrage

gez. Träger

(L.S.)

ABl.-Nr. 43 vom 31.10.2002

212.

Bekanntmachung der

**Satzung der Gemeinde Süpplingenburg über die
Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens**

Aufgrund der §§ 6,8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22.August 1996 (Nds.GVBl. S. 382) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 11.Februar 1992 (Nds.GVBl. S. 30) in den z.Z. geltenden Fassungen und § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 14.12.2001 (Nds.GVBl. S. 758) hat der Rat der Gemeinde Süpplingenburg in seiner Sitzung am 12.09.2002 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des gemeindlichen Kindergartens beschlossen :

§ 1

Öffnungszeiten und Benutzungsgebühren

- (1) Der Kindergarten ist von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr geöffnet.
Für die Benutzung des Kindergartens und seiner Einrichtungen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Benutzungsgebühren betragen für ein Kind bei vormittäglicher Betreuung von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr 106,00 Euro monatlich.
- (2) Die Gebühr nach Absatz 1 wird entsprechend der Anlage 1 gemindert, wenn die zur Verfügung stehenden Einkünfte und Bezüge eines Haushaltes pro Jahr die in der Anlage 1 genannten Grenzen nicht erreichen bzw. überschreiten.
- (3) Als Einkünfte sind die Einkünfte i.S.d. § 2 (1) EStG zu verstehen. Sie sind stets in vollem Umfang zu berücksichtigen, soweit sie zur Bestreitung des Unterhalts bestimmt oder geeignet sind. Von diesen Einkünften, die von jeder im Haushalt lebender Person erzielt werden, sind jeweils 1.000 Euro Werbungskostenpauschale und 1.750 Euro als Vorsorgepauschale abzusetzen.
- (4) Bezüge sind alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert, die nicht im Rahmen der o.g. Einkommensermittlung erfaßt werden, soweit sie zur Bestreitung des Unterhalts bestimmt oder geeignet sind. Auf § 33a EStG und Abschnitt 190 Abs. 6 EStR wird Bezug genommen.
- (5) Lebt in einem Haushalt mehr als 1 Kind, so ist für jedes weitere Kind ein Betrag von 2.500 Euro von den anzurechnenden Einkünften und Bezügen pro Jahr abzusetzen.
- (6) Für Geschwister, die gleichzeitig den Kindergarten besuchen, wird die Benutzungsgebühr ermäßigt, und zwar
für das 2. Kind um 25 v.H. und
für das 3. Kind um 50 v.H.

§ 2 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. Tage des Aufnahmemonats und endet beim Ausscheiden mit Ablauf des betreffenden Monats.
- (2) Abmeldungen sind schriftlich mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende einzureichen.
- (3) Eine Abmeldung im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung ist nur zum 31.07. des Jahres möglich. Bei Ausnahmen müssen zwingende persönliche Gründe vorliegen.
- (4) Bei Betriebseinschränkungen in Folge höherer Gewalt, Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen, Betriebsurlaub u.ä. besteht, wenn die Schließung weniger als einen Monat dauert, kein Anspruch auf Gebührenermäßigung. Für jeden Tag, den die Schließung länger als einen Monat dauert, wird auf Antrag die auf einen Kindertag entfallende Gebühr erstattet.

§ 3 Erhebungszeitraum

Der Erhebungszeitraum für die Benutzungsgebühren ist der Kalendermonat.

§ 4 Fälligkeit und Entrichtung der Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren sind bis zum 5. eines jeden Monats im Voraus an die Samtgemeindekasse Nord-Elm zu überweisen.
- (2) Die Gebührenpflicht wird durch Gebührenbescheid der Samtgemeinde Nord-Elm geltend gemacht.
- (3) Bleibt ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen dem Kindergarten fern und soll der Platz erhalten bleiben, ist die Gebühr weiterzuzahlen.
- (4) Bei unpünktlicher Entrichtung der Benutzungsgebühren kann das Kind vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden.
Bei Nichtzahlung der Gebühren wird das Kind ausgeschlossen, sobald die Gebühren für 2 Monate rückständig sind.
- (5) Die Benutzungsgebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 5 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten der aufgenommenen Kinder.

§ 6 Gebührenkalkulation

- (1) Die nach der Anlage 1 (Sozialstaffel) zu entrichtende Gebühr ergibt sich aus der Gebührenkalkulation anhand der Ausgaben des Vorjahres.
- (2) Der öffentliche Anteil der Gemeinde beträgt 47 v.H. des ungedeckten Aufwandes, den der Kindergarten im Vorjahr verursacht hat.

§ 7 Einkommensnachweis

Die Gemeinde kann verlangen, dass die Einkünfte und Bezüge durch geeignete Unterlagen nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden. Werden keine Einkünfte nachgewiesen, ist der Höchstsatz festzusetzen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.11.2002 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt wird die Satzung der Gemeinde Süpplingenburg über die Erhebung von Gebühren im Kindergarten (Kindergartengebührenordnung) vom 08.12.1993 in der z.Zt. geltenden Fassung außer Kraft gesetzt.

Süpplingenburg, den 23. OKTOBER 2002

Gemeinde Süpplingenburg

gez. Groß

(L.S.)

Bürgermeister

Anlage 1
zur Satzung der Gemeinde Süpplingenburg über die Erhebung von Gebühren
für den Kindergarten
gültig ab 01.11.2002

Einkommen Euro				Vormittags (4 Stunden)		
				1. Kind	2. Kind	3. u.w. Kinder
über			32.001	106,00	79,50	53,00
	26.001	bis	32.000	99,00	74,25	49,50
	20.001	bis	26.000	92,00	69,00	46,00
bis			20.000	85,00	63,75	42,50

213.

Bekanntmachung der

Satzung

zur Aufhebung der örtlichen Bauvorschrift
über Gestaltung für den Helmstedter Altstadtbereich

Aufgrund der §§ 56 und 97 Abs. 1 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung - in der jeweils gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 29.08.02 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die vom Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 20.09.1990 beschlossene örtliche Bauvorschrift über Gestaltung für den Helmstedter Altstadtbereich wird ersatzlos aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Helmstedt, den 30.08.02

gez. Dr. Birker
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Heister-Neumann
Stadtdirektorin

ABl.-Nr. 43 vom 31.10.2002

214.

Bekanntmachung der
Verordnung

über die Öffnung der Verkaufsstellen in der Stadt Helmstedt am Sonntag, dem 10.11.2002,
anläßlich des Helmstedter Gänsemarktes

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluß (LSchlG) vom 28.11.1956 (BGBl. I, S. 875) in Verbindung mit der lfd. Nr. 4.5 der Anlage 2 zur Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 25.09.2001 (Nds. GVBl. S. 615) - jeweils in der z. Z. gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 21.10.2002 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Anläßlich des Helmstedter Gänsemarktes dürfen die Verkaufsstellen in der Stadt Helmstedt am Sonntag, dem 10.11.2002, in den festgesetzten Bereichen abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 LSchlG von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Der Geltungsbereich dieser Verordnung beschränkt sich auf den innerhalb der Straßenzüge Leuckartstraße, Goethestraße, Am Ludgerihof, Poststraße und Wilhelmstraße gelegenen Innenstadtbereich sowie das Teilstück der Henkestraße von der Einmündung Gartenstraße bis zur Ampelkreuzung Leuckartstraße/Wilhelmstraße.

§ 2

Verkaufsstellen, die hiervon Gebrauch machen, müssen am unmittelbar vorhergehenden Samstag, dem 09.11.2002, ab 14.00 Uhr geschlossen sein (§ 14 Abs. 1 Satz 2 LSchlG).

§ 3

Die Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über die Feiertage, die Vorschrift des § 17 des Gesetzes über den Ladenschluß, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten und einzuhalten.

Ferner wird auf die Ordnungswidrigkeitstatbestände des § 24 LSchlG sowie die Straftatbestände des § 25 LSchlG hingewiesen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft und am 10.11.2002, 24.00 Uhr, außer Kraft.

Helmstedt, 23.10.2002

Stadt Helmstedt

gez. Dr. Birker
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Heister-Neumann
Stadtdirektorin

215. Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die am
02. Februar 2003 stattfindende Direktwahl der Landrätin bzw.
des Landrates des Landkreises Helmstedt

Gem. § 4 Abs. 1 der Nieders. Kommunalwahlordnung (NKWO) vom 16.04.1996 (Nds. GVBl. S. 121) werden nachstehend die Namen und Anschriften des Kreiswahlleiters und seines Stellvertreters für die Direktwahl der Landrätin bzw. des Landrats des Landkreises Helmstedt bekanntgemacht:

Kreiswahlleiter:	Erster Kreisrat	Matthias Krüger
Stellvertretender Kreiswahlleiter:	Kreisamtsrat	Burghard Täger
Anschrift:	38350 Helmstedt, Südertor 6	

Helmstedt, den 29.10.2002

Landkreis Helmstedt
Der Kreiswahlleiter

gez. Krüger

ABl.-Nr. 43 vom 31.10.2002

216. Bekanntmachung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der
Samtgemeinde Heeseberg

Die Bezirksregierung Braunschweig hat mit Verfügung vom 25. 09. 2002 – Az.: 204.1.21101-54402-005/1996 – die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Heeseberg gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmigt.

Die Genehmigung wurde ohne Auflagen und Maßgaben erteilt.

Die Änderung betrifft die Gemeindegebiete Gevensleben und Twieflingen. Die Änderungsbereiche sind in den anliegenden Kartenausschnitten gekennzeichnet. Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Heeseberg wird mit dieser Bekanntmachung wirksam. Jedermann kann dieses Planwerk während der allgemeinen Dienststunden in der Samtgemeindeverwaltung Heeseberg, Helmstedter Straße 17, 38381 Jerxheim, einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb Jahres seit dieser Bekanntmachung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Heeseberg geltend gemacht worden ist. Ebenso wird ein etwaiger Mangel der Abwägung gem. § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB unbeachtlich, wenn er nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Heeseberg geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die Bekanntmachung von 04.10.2002 im Amtsblatt Nr. 39/2002 wird hiermit aufgehoben.

Jerxheim, den 28. Oktober 2002

gez. Andreas Vogler
Samtgemeindebürgermeister

HEESEBERG

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

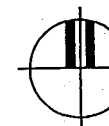
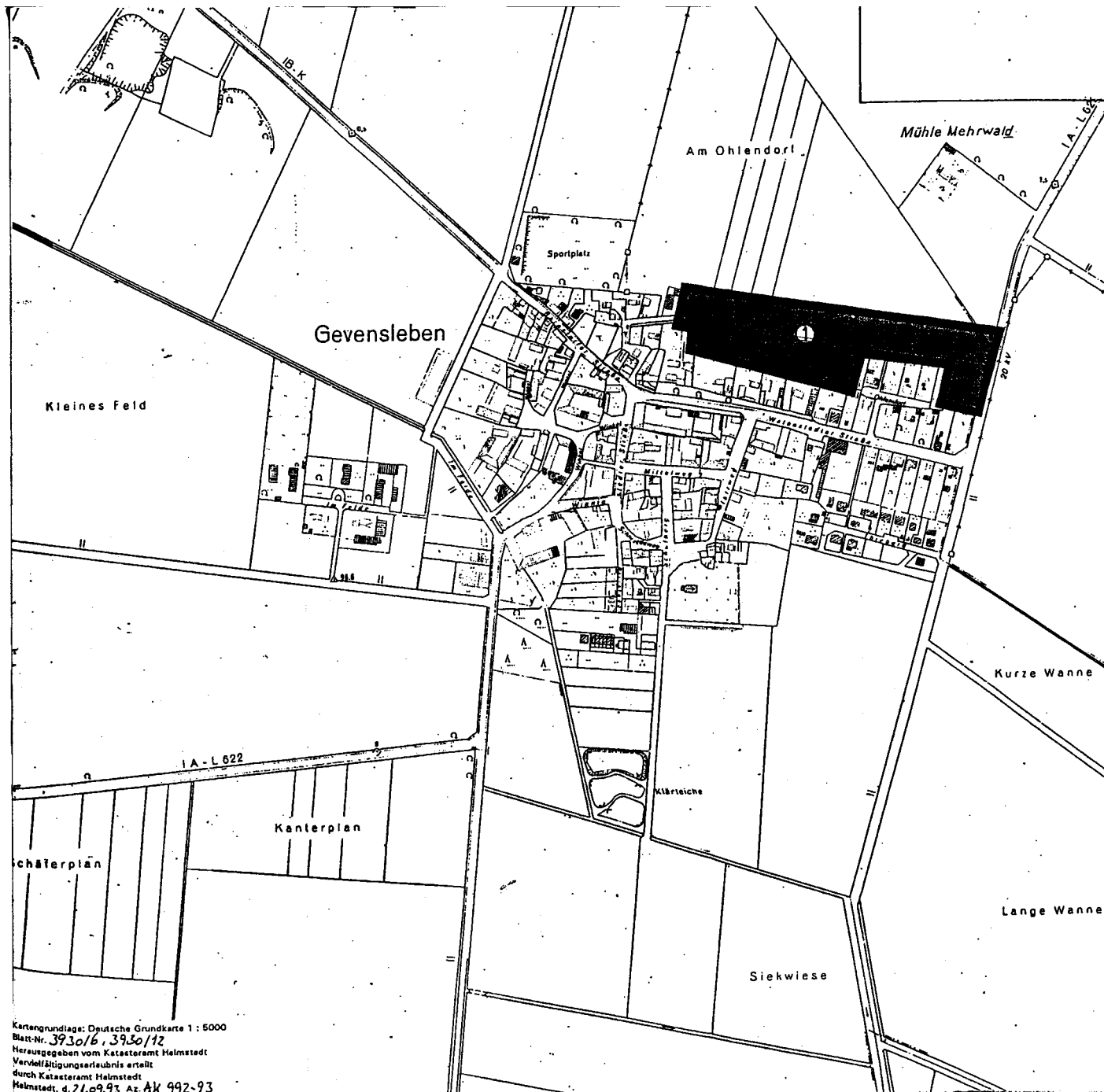
5.ÄNDERUNG

ÄNDERUNGSÜBERSICHT



ÄNDERUNGSBEREICH

① Fl. f. d. Landwirtschaft → M



M 1 : 5.000

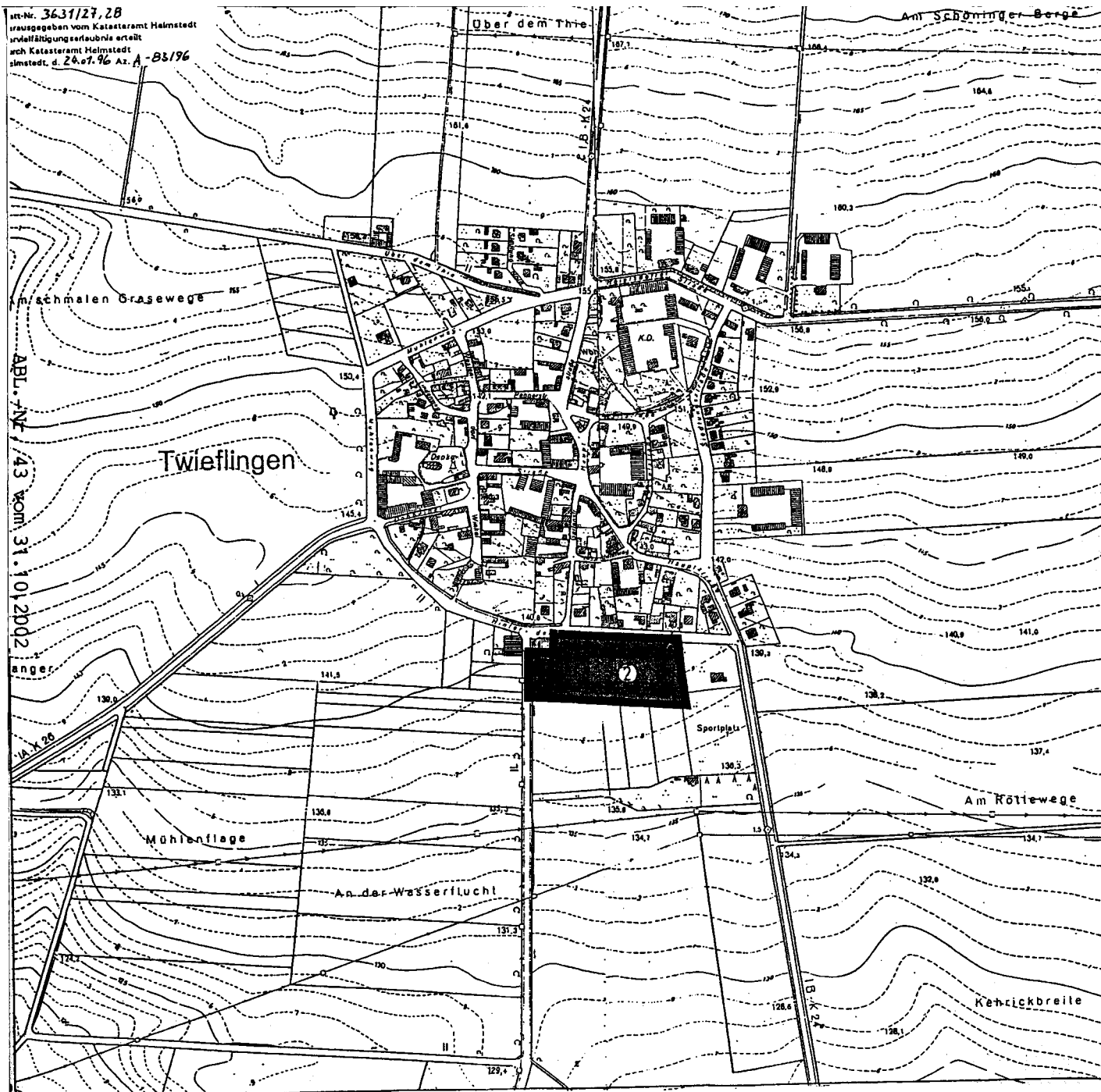
STAND: GV

2.1 GEVENSLEBEN

Börs für Stadtplanung Dr.-Ing. W. Schwardt Bohlweg 1 38100 Braunschweig

Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1 : 5000
Blatt-Nr. 3930/6, 3930/12
Herausgegeben vom Katasteramt Helmstedt
Vervielfältigungsabdruck erteilt
durch Katasteramt Helmstedt
Helmstedt, d. 21.09.93 Az. AK 992-93

Art-Nr. 3631/27,28
 herausgegeben vom Katasteramt Helmstedt
 und vielfältigkeitsgenehmigung erteilt
 durch Katasteramt Helmstedt
 Helmstedt, d. 24.07.96 Az. A-Bs/96



HEESEBERG

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 5.ÄNDERUNG

ÄNDERUNGSÜBERSICHT

ÄNDERUNGSBEREICH

② Fl. f. d. Landwirtschaft → M

M 1 : 5.000
STAND: GV

6.1 TWIEFLINGEN

Büro für Stadtplanung Dr.-Ing. W. Schwerdt Bohlweg 1 38100 Braunschweig

217. Sitzung des Kreistages

Am Freitag, dem 01.11.2002, findet um 09.30 Uhr im Juleum in Helmstedt eine Sitzung des Kreistages statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlußfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift über die 5. öffentliche Sitzung des Kreistages vom 13.09.2002
5. Einwohnerfragestunde
 - für Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
6. Anfragen von Kreistagsabgeordneten
7. Feststellung der Neubesetzung des Krankenhausbeirates
8. Naturschutzgroßprojekt Niedersächsischer Drömling;
hier: Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen den Landkreisen Helmstedt und Gifhorn sowie der Stadt Wolfsburg
9. Naturpark Elm-Lappwald;
hier: Neufassung der zweckverbandsersetzenden Vereinbarung mit dem Landkreis Wolfenbüttel und der Stadt Braunschweig
10. Entlastungserteilung für das Haushaltsjahr 2001
11. Zustimmung zu einer überplanmäßigen Ausgabe
12. Gründung eines Atemschutzmasken-Verbundes
13. Etwaige Einrichtung einer Integrierten Gesamtschule im Landkreis Helmstedt;
hier: Vorbehaltsbeschluß
14. Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes;
hier: Änderung der Heranziehungssatzung
15. Tätigkeitsbericht der Frauenbeauftragten für den Zeitraum 01.01.2001 bis 30.06.2002
16. Schriftlich vorliegende Anregungen und Beschwerden zu Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
17. Mitteilungen des Landrates und des Oberkreisdirektors über wichtige Angelegenheiten Helmstedt, den 23.10.2002

Landkreis Helmstedt
- Kreistag -

gez. Backhaus

Landrat

ABl.-Nr. 43 vom 31.10.2002

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnung kann die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 208, eingesehen werden.

218. Bekanntmachung der Verleihung der Medaille für vorbildliche Verdienste um den Nächsten des Niedersächsischen Landesministeriums an Herrn Wilhelm Grüne, Velpke-Wahrstedt

Der Herr Ministerpräsident hat

Herrn Wilhelm Grüne, Velpke-Wahrstedt,

in Anerkennung seiner langjährigen ehrenamtlichen Verdienste zum Wohl der Allgemeinheit am 23.09.2002 die Medaille für vorbildliche Verdienste um den Nächsten des Niedersächsischen Landesministeriums verliehen.

ABl.-Nr. 43 vom 31.10.2002

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 1,02 EUR

Für den Gesamthalt verantwortlich: Oberkreisdirektor Kilian